

Gemeindevertretung Seeheim-Jugenheim

Drucksache 85-1/2017/X

- öffentlich -

Betr.:

Schlussverhandlung zur Forsteinrichtung des Gemeindewaldes

hier: Kronenholzaufarbeitung durch Brennholz - Selbstwerber

- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2017 -

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Beratungsaktion</u>
Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz	09.05.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2017	
Gemeindevertretung	18.05.2017	
Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz	30.05.2017	

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der von Hessen Forst mit Datum vom 24.03.2017 vorgelegten Schlussverhandlung zur Forsteinrichtung für den Gemeindewald Seeheim-Jugenheim zu.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Aufarbeitung des Kronenholzes im Gemeindewald durch Selbstwerber unter Kontrolle des Forstamtes wieder ermöglicht wird.
3. Auf Seite 19 ist in der fünftletzten Zeile der Begriff „Verzicht auf Aufarbeitung von Kronenholz“ zu streichen.

Antragsbegründung:

Die Entscheidung der Gemeinde die Aufarbeitung des Kronenholzes durch Selbstwerber zum Zweck der Brennholzgewinnung zu untersagen, hat sich in der Praxis als für die Gemeinde Seeheim-Jugenheim nachteilig erwiesen. Im Zuge der diesjährigen Waldbegehung der Gemeindevertretung wurde von Seiten des Forstamtes auf die bestehende Problematik hingewiesen.

Zum einen haben sich ökonomische Punkte als problematisch erwiesen. Die Kosten für die Aufarbeitung des Kronenholzes durch die gemeindeeigenen Forstwirte übersteigen mögliche Verkaufserlöse. Damit ergibt sich für die Gemeinde ein finanzieller Nachteil. Im Fall der Aufarbeitung des Kronenholzes durch Selbstwerber entfallen die Aufarbeitungskosten für die Gemeinde, so dass hier durch den Verkauf des Holzes an Selbstwerber wieder ein Überschuss erzielt werden kann. Die Gemeinde ermöglicht zudem ihren Bürger sich in ihrem Wald wohnortsnah mit dem Brennstoffholz Holz zu versorgen.

Gleichzeitig wird bei der Aufarbeitung des Kronenholzes durch Selbstbewerber Holz, das die Aufarbeitungsgrenze von 12 cm überschreitet, für die Gemeinde kostenfrei aus dem Wald heraus gebracht.

Im Wald verbliebendes Kronenholz oberhalb dieser Grenze bringt für die die Forstwirte der Gemeinde sowie für die Mitarbeiter von Unternehmen, die im Auftrag der Gemeinde tätig sind, Sturz- und Verletzungsgefahren mit sich, weshalb eine Aufarbeitung sinnvoll erscheint.

Ein weiterer gewichtiger Punkt ist das optisch gefälligere Erscheinungsbild für die Erholungssuchenden im Gemeindewald.

Gleichwohl wird auch bei einer Aufarbeitung durch Selbstwerber ökologischen Interessen Rechnung getragen. So muss Holz auf Wunsch der Gemeindevertretung, das unterhalb der

Aufarbeitungsgrenze von 12 cm ohne Rinde liegt, auch weiterhin im Wald verbleiben. Hierbei sei erwähnt, dass nach den FSC-Kriterien, die Aufarbeitungsgrenze nur bei 7cm ohne Rinde liegt.¹ Gemäß der bisherigen Regelungen wird durch das Forstamt kontrolliert auf welchen Flächen die Aufarbeitung geschehen darf und ob die Selbstwerber über die nötigen Qualifikationen verfügen, sodass Schäden am Bestand möglichst unterbunden werden.

¹ <http://www.fsc-deutschland.de/de-de/wald/revision-des-deutschen-fsc-standards/erlaeuterungen-waldstandard-3-0> Punkt 7.